

Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang von Gebäuden und baulichen Anlagen an bestehenden Fernwärmeversorgungsanlagen in gesondert ausgewiesenen Gebieten der Stadt Halle (Saale)

Die Stadtverordnetenversammlung von Halle hat aufgrund § 5 und § 15 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise vom 17.05.1990 (Kommunalverfassung) in ihrer Sitzung am 21.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

„Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang von Gebäuden und baulichen Anlagen an bestehenden Fernwärmeversorgungsanlagen in gesondert ausgewiesenen Gebieten der Stadt Halle (Saale)“

Im Rahmen dieser Satzung ist die Stadt Halle (Saale) bestrebt, weitere Gebiete an das Fernwärmenetz anzuschließen. Sobald die Voraussetzung dafür geschaffen sind, wird sie durch einen ergänzenden Beschluss diese Gebiete in den Geltungsbereich dieser Satzung mit aufnehmen.

§ 1

Zweck, Rechtsform und Gegenstand der Fernwärmeversorgung

1. Die Stadt Halle (Saale) strebt an, die Belastung durch Luftverunreinigungen in ihrem Stadtgebiet weitgehend zu vermindern.
2. Zu diesem Zweck lässt die Stadt Halle (Saale) von der Stadtwerke Halle GmbH eine Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung betreiben.
3. Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Lieferung von Wärme zum Betrieb von Heizungen, Warmwasserbereitern und anderen Wärmeabgbeanlagen.

§ 2

Art und Umfang der Fernwärmeversorgung

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Stadtteile Heide-Nord, Halle-Neustadt, Südstadt und die Silberhöhe. Die Grenzen dieser Geltungsbereiche sind in der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Stadtkarte dargestellt und durch die Straßen in den betreffenden Wohngebieten angegeben. Die Gebiete sind in der Stadtkarte schraffiert hervorgehoben. Der Stadtplan und die in der Anlage aufgeführten Straßen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines nach § 2 erfassten Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss geeigneter Wärmeabgbeanlagen an die Fernwärmeversorgung und nach dem Anschluss die Lieferung von Wärme zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit der Stadtwerke Halle GmbH der Anschluss oder die Benutzung aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Berechtigten liegen können, als auch aus technischen Gründen nicht zumutbar ist.
3. Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte und §§ 312-315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (Gesetzblatt I Nr. 27 S. 465).



4. Fallen das Eigentum am Grundstück und das Eigentum am auf dem Grundstück errichteten Gebäude auseinander, ist Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung der Eigentümer des Gebäudes.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, ist jeder Eigentümer im Sinne des § 3 Abs. 3 eines nach § 2 erfassten und bebauten Grundstücks verpflichtet, auf diesem Grundstück Wärmeabgabeeanlagen zu errichten, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden können und diese oder bereits vorhandene oder geeignete Anlagen an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.
2. Sobald die Abgabeeanlagen an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, dürfen nur diese Anlagen zur Grundversorgung mit Wärme benutzt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann Befreiung gewährt werden, soweit der Anschluss oder die Benutzung dem Eigentümer im Sinne des § 3 Abs. 3 aus besonderen Gründen nicht zumutbar, der Zweck dieser Satzung dadurch nicht gefährdet, das Gemeinwohl berücksichtigt und die Versorgung der übrigen an die Fernwärmeversorgung angeschlossenen Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird.
2. Eine Befreiung wird nur durch Antrag erteilt, der schriftlich an die Stadtverwaltung Halle (Saale) zu richten und zu begründen ist. Einen Anspruch auf Befreiung kann der Antragsteller hierdurch nicht herleiten.
3. Eine Befreiung ist zu gewähren,
 - wenn ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen genutzt werden.
 - bei Ein- und Zweifamilienhäusern.

Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

§ 6

Fristen für die Erfüllung des Anschlusszwanges

1. Auf bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen müssen die Wärmeabgabeeanlagen 36 Monate nach Heranziehung durch die Stadt Halle (Saale) an die Wärmeversorgung angeschlossen sein. Diese Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.
2. Auf unbebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen müssen im Falle der Bebauung oder nach Heranziehung durch die Stadt Halle (Saale) die Wärmeabgabeeanlagen bei Beginn der Nutzung des Bauwerks an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sein.



§ 7

Anschluss und Benutzung

1. Der Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung erfolgen aufgrund privatrechtlicher Verträge zwischen dem Eigentümer im Sinne des § 3 Abs. 3 und des Versorgers.
Vertragsbestandteil sind die jeweils geltenden „Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“.
2. Jeder Eigentümer im Sinne des § 3 Abs. 3, der von der Stadt Halle (Saale) zur Anschlusspflicht herangezogen wird, muss unverzüglich bei der Stadtwerke Halle GmbH einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 stellen.

§ 8

Zwangsmittel

1. Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsgeld, wenn zulässig, bis zu 100.000,00 DM festgesetzt werden.
2. Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers im Sinne des § 3 Abs. 3 durch die Stadtwerke Halle GmbH oder durch andere von der Stadt Halle (Saale) beauftragte Unternehmer zwangsweise vorgenommen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 3. Mai 1993

gez.
Dr. Klaus Rauen
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 2 Wohngebiet (Straßen)

Silberhöhe

Freiburger Straße, Karlsruher Straße, Willi-Bredel-Straße, Erich-Kästner-Straße, Erich-Weinert-Straße, Erhard-Hübener-Straße, Friedrich-Hesekiel-Straße, Hermann-Heidel-Straße, Philipp-v.-Ladenberg-Straße, Wilhelm-v.-Klewitz-Straße, Albert-Roth-Straße, Albert-Dehne-Straße, Ludwig-Herzfeld-Straße, Gustav-Staude-Straße, Friedrich-Fubel-Straße, August-Lamprecht-Straße, Louis-Jentzsch-Straße, Theodor-Weber-Straße, Ludwig-Bethcke-Straße, Hanoier Straße, Dresdener Straße, Coimbraer Straße, Franz-Mohr-Straße, Rohrweg, Schilfstraße, Riedweg, Am Hohen Ufer, Wittenberger Straße, Jessener Straße, Genthiner Straße, Staßfurter Straße, Roßlauer Straße, Ascherslebener Straße, Stendaler Straße, Wernigeröder Straße, Zeitzer Straße, Querfurter Straße, Silbertalerstraße, Kreuzerstraße, Joachimstalerstraße, Dukatenstraße, Guldenstraße, Weißenfelser Straße, Alte Heerstraße, Wörlitzer Straße, Wettiner Straße, Robinienweg, Am Rosengarten

Südstadt

Böllberger Weg, Diesterwegstraße, Katowicer Straße, Ufaer Straße, Straße der Befreiung, Wiener Straße, Linzer Straße, Mannheimer Straße, Ingolstädter Straße, Hildesheimer Straße, Züricher Straße, Südstadtring, Turiner Eck, Florentiner Bogen, Mailänder Höhe, Rigaer Straße, Amsterdamer Straße, Genfer Straße, Salzburger Straße, Südpromenade, Platz der Völkerfreundschaft, Paul-Suhr-Straße, Murmansker Straße, Grenobler Straße, Brüsseler Straße, Ouluer Straße, Veszpremer Straße, Jamboler Straße

Heide-Nord

Netzweg, Fischerring, Reusenweg, Bootsweg, Zanderweg, Karpfenweg, Fischerstecherstraße, Blumenauweg, Heidering, Am Hechtgraben, Aalweg, Lachsweg, Schafschwingelweg, Grasnelkenweg, Zapfenweg, Waldmeisterstraße, Salzbinsengeweg, Kolkturng, Hagebuttenplatz, Lunzberggng, Dreizahnstraße, Eichelweg, Heidekrautweg, Weidenkätzchenweg, Lindenweg, Saalering

Halle-Neustadt

Wohnkomplex I „Am Taubenbrunnen“

An der Magistrale, Hettstedter Straße, Meisdorfer Straße, Harzgeroder Straße, Ballenstedter Straße, Gernroder Straße, Am Gastronom, Schieloer Straße, Wippraer Weg, Thaler Weg, Quedlinburger Weg, Blankenburger Weg, Stolberger Straße, Am Kinderdorf, Zscherbener Straße, Burger Hof, Zerbster Straße, Akener Bogen, Naumburger Straße, Am Taubenbrunnen, Haldenslebener Weg, Oebisfelder Weg, Schönebecker Straße, Tangermünder Straße

Wohnkomplex II „Am Treff“

An der Magistrale, Zollrain, Daniel-Pöppelmann-Straße, Gottfried-Semper-Straße, Riemenschneiderweg, Matthias-Grünewald-Straße, Johann-Gottfried-Schadow-Straße, Caspar-David-Friedrich-Straße, Otto-Nagel-Straße, Max-Liebermann-Straße, Adolph-Menzel-Straße, Walter-Gropius-Weg, Ernst-Barlach-Ring, Gerhard-Lichtenfeld-Weg, Gerhard-Geyer-Weg, Gerhard-Marcks-Straße, Richard-Horn-Straße, Gustav-Weidanz-Weg, Richard-Paulick-Straße, Otto-Dix-Straße, Karl-Völker-Straße, Max-Klinger-Weg, Paul-Thiersch-Straße, An der Feuerwache, Kastanienallee, Platz Drei Lilien, Am Treff, Veit-Stoß-Straße, Paul-Klee-Weg, Carl-Crodel-Weg

Wohnkomplex III „Am Tulpenbrunnen“

Malvenweg, Myrtenweg, Gerberastraße, Maiglöckchenweg, Akeleistraße, Azaleenstraße, Hibiskusweg, Am Tulpenbrunnen, Lilienstraße, Primelweg, Sanddornweg, Hyazinthenstraße, Kakteenweg, Zur Saaleaue, Begonienstraße, Hallorenstraße, Aralienstraße, Feigenweg, Oleanderweg, Palmenstraße

Wohnkomplex IV „Am Bruchsee“

Lise-Meitner-Straße, Carl-Schorlemmer-Ring, Otto-Hahn-Straße, Albert-Einstein-Straße, Ernst-Abbe-Straße, Carl-Zeiss-Straße, Robert-Bunsen-Weg, Alfred-Brehm-Weg, Theodor-Brugsch-Weg, Hallorenstraße, Am Bruchsee

Wohnkomplex V nördlich „An der Eselsmühle“

An der Eselsmühle, Hemingwaystraße, Tolstoistraße, Mark-Twain-Straße, Steinbeckstraße, Charles-Dickens-Straße, Daniel-Defoe-Straße, Stanislaw-Lem-Straße, Ibsenweg, Andersenstraße

Wohnkomplex V südlich „Am Kleinen Teich“

Hölderlinstraße, Gellertstraße, Wolfgang-Borchert-Straße, Falladaweg, Theodor-Storm-Straße, Ringelnatzweg, Wilhelm-Hauff-Straße, Arnold-Zweig-Straße, Ehm-Welk-Straße, Fontanestraße, Hans-Sachs-Straße, Am Kleinen Teich, Christian-Morgenstern-Weg, Karl-May-Weg

Wohnkomplex VI „An der Pfännerklause“

Pfännereck, Göttinger Bogen, Hamelner Straße, Oldenburger Straße, Lüneburger Bogen, Osnabrücker Straße, Mindener Straße, Soltauer Straße, Uelzener Weg, Braunschweiger Bogen, Wolfsburger Straße, Niedersachsenplatz, Cloppenburg Straße, Siedlung Neuglück, Weststraße

Wohnkomplex VII „An der Rennbahn“

An der Feuerwache, Andalusierstraße, Rennbahnring, Trakehnerstraße, Ponyweg, Mustangweg, Haflingerstraße, Rappenweg, Traberstraße, Fohlenweg

Wohnkomplex VIII „Am Gimritzer Damm“

Zur Saaleaue, Am Meeresbrunnen, Muldestraße, Loberweg, Werrastraße, Unstrutstraße, Weidaweg, Pleißestraße, Bodestraße, Helmeweg, Ilmweg, Selkestraße, Gimritzer Damm, Wipperweg, Fuhneweg

Wohnkomplex „Am Südpark“

Ernst-Hermann-Meyer-Straße, Paul-Hindemith-Straße, Samuel-Scheidt-Weg, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Praetoriusstraße, Lortzingbogen, Offenbachstraße, Eduard-Künneke-Straße, Franz-Liszt-Bogen, Telemannstraße, Mendelssohn-Bartholdy-Straße, Brahmsbogen, Am Kirchteich, Edvard-Grieg-Weg

Stadtzentrum u. Bildungszentrum

Nietlebener Straße, An der Schwimmhalle, Am Stadion, Neustädter Passage

Versorgungsgebiet

Block-Nr. 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1017, 1018, 1026

**Erläuterung zur Stadtkarte:**

(Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang von Gebäuden und baulichen Anlagen an bestehenden Fernwärmeversorgungsanlagen in gesondert ausgewiesenen Gebieten der Stadt Halle)

Die folgenden Straßen sind mit Altbauten und Neubauten vermischt, wobei die Altbauten nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen sind und weiterhin mit anderen Energieträgern beheizt werden können.

- Heide-Nord

Blumenauweg (Altbebauung)

- Silberhöhe

Alte Heerstraße (Altbebauung)

Am Rosengarten (Altbebauung)

Franz-Mohr-Str. (Altbebauung)

- Südstadt

Böllberger Weg (Altbebauung)

Diesterwegstr. (Altbebauung)

Murmansker Str. (Altbebauung)

Wiener Straße (Altbebauung)

Linzer Straße (Altbebauung)

Manfred-Stern-Straße (Altbebauung)